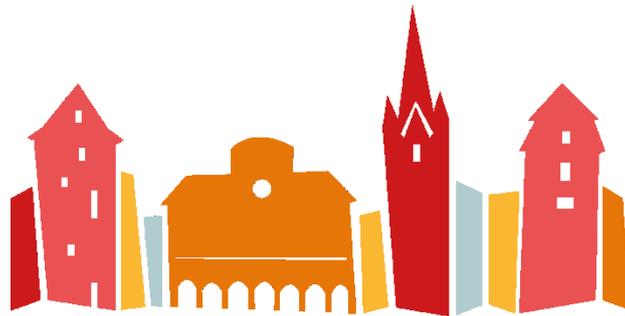


RICHTLINIE

ZUR BESONDEREN FINANZIELLEN FÖRDERUNG DER SPORTVEREINE IN DER STADT MENDEN (SAUERLAND)

vom 01.01.2021 in der Fassung der Änderung vom 19.05.2022



menden
—— sauerland ——

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Antragsverfahren	2
§ 3 Bewilligung	2
§ 4 Förderung allgemeiner Anliegen	2
§ 5 Förderung der Jugendarbeit	3
§ 6 Vereinsjubiläen und besondere Sportveranstaltungen	3
§ 7 Erstattung von Mitgliedsbeiträgen (Erstklässleraktion)	3
§ 8 Ausnahmen	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) fördert in Anerkennung des Sports in seiner gesundheitspolitischen, pädagogischen und sozialen Bedeutung die Sportvereine nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie und im Rahmen der jeweils vom Rat bereit gestellten Haushaltsmittel.
- (2) Gefördert werden Sportvereine, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen und nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 2 Antragsverfahren

Ein Antrag auf einen Zuschuss ist in der Regel online über das Serviceportal unter <https://portal.menden.de/services> der Stadt Menden (Sauerland) unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen. Die im jeweiligen Antragsvordruck vorgegebenen Formen und Fristen sind einzuhalten.

§ 3 Bewilligung

- (1) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antrag form- und fristgerecht eingegangen ist. Für die Bewilligung von investiven Zuschüssen nach § 4 der Richtlinie gelten die besonderen Bewilligungsbedingungen, die beim Team Schule und Sport angefordert werden können.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

§ 4 Förderung allgemeiner Anliegen

- (1) Zur Förderung allgemeiner Anliegen können Vereine investive Zuschüsse beantragen. Vorrangig gefördert werden Anliegen, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen. Nicht gefördert wird der regelmäßige Bedarf an Verbrauchsgegenständen (Bälle, Trikots etc.).
- (2) Nachrangig gefördert werden Anliegen, die unmittelbar der Förderung des Vereinslebens und der Vereinsstrukturen dienen (Bau/Einrichtung eines Aufenthaltsraumes etc.). Nicht gefördert wird der Bedarf von technischem Entertainment (Fernseher, Musikanlagen, Thekenanlagen etc.).
- (3) Die maximale jährliche Förderhöhe pro Antrag beträgt 5.000,00 Euro. Ein Verein kann mehrere Zuschüsse beantragen. Mit dem Antrag sind genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten darzustellen (3 Vergleichsangebote bzw. Angabe des marktüblichen Preises) sowie von anderer Seite gewährte Zuschüsse anzugeben.
- (4) Zuschüsse zur Förderung allgemeiner Anliegen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller alle sonstigen üblichen Zuwendungsträger (Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Land Nordrhein-Westfalen, Märkischer Kreis etc.) in Anspruch genommen hat. Es gelten die besonderen Bewilligungsbedingungen.

§ 5 Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) gewährt den Vereinen für jedes jugendliche Mitglied, das noch nicht 19 Jahre alt ist, jährlich pauschalierte Sportfördermittel zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendfördermittel).
- (2) Die Jugendfördermittel werden gleichmäßig auf die Gesamtzahl der jugendlichen Mitglieder aller antragsberechtigten Sportvereine, die frist- und formgerecht einen Antrag auf Gewährung von Jugendfördermitteln gestellt haben, verteilt.
- (3) Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. des Vorjahres.

§ 6 Vereinsjubiläen und besondere Sportveranstaltungen

- (1) Die Vereine können anlässlich von Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-, 100-jähriges usw.) eine Zuwendung von 2,00 Euro je Jubiläumsjahr beantragen.
- (2) Für herausragende Sportveranstaltungen (z. B. Volkssportveranstaltungen, Meisterschaften von Landesebene an aufwärts, sonstige nationale und internationale Wettkämpfe) können einmalige Zuwendungen von 100,00 Euro je Veranstaltung beantragt werden.

§ 7 Erstattung von Mitgliedsbeiträgen (Erstklässleraktion)

- (1) Vereine, die ein Angebot für Grundschulkinder vorhalten und Mitglied im Stadtsportverband Menden e. V. sind, können für die Vereinsmitgliedschaft von Grundschulkindern, die über einen entsprechenden von der Stadt Menden (Sauerland) ausgestellten Gutschein verfügen, für den Zeitraum eines Jahres eine Erstattung des Mitgliedsbeitrags beantragen.
- (2) Die Kostenübernahme erfolgt in Höhe des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrags für Kinder bis zu 10 Jahren, max. bis zu einer Höhe von 60,00 Euro und wird nach Vorlage des Gutscheins bei der Stadt Menden (Sauerland) zum Januar und zum Juli eines jeden Jahres erstattet.
- (3) Ein Erstattungsanspruch besteht auch für bereits bestehenden Mitgliedschaften.

§ 8 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie vom Sportausschuss der Stadt Menden (Sauerland) zugelassen und entschieden werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 20.05.2022 in Kraft.